

Vertragliche Bestimmungen

1. Sinn und Zweck

In der Kinderkrippe Finkä-Zimmer Neukirch-Egnach werden Kinder ab 4 Monaten bis und mit Kindergarteneintritt betreut. Der privatrechtliche Verein Kinderkrippe Finkä-Zimmer betreibt eine vom Verband kibesuisse anerkannte Kindertagesstätte. Diese untersteht der Aufsicht des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau.

2. Kindergruppe

Die Kinder werden in einer Gruppe von maximal 12 Kindern pro Tag von qualifizierten Mitarbeitenden nach den pädagogischen Grundsätzen der Kinderkrippe betreut.

3. Aufenthaltsdauer

Die minimale Aufenthaltsdauer pro Woche beträgt zwei halbe oder einen ganzen Tag.

4. Öffnungszeiten

Die Krippe ist von Montag bis Freitag von 06.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie ist jeweils über Weihnachten/Neujahr und während drei Wochen in den Sommerferien geschlossen. Vor den gesetzlichen Feiertagen (Ostern, Auffahrt, Weihnachten) schliesst die Krippe bereits um 16.30 Uhr. An diesen Tagen lautet die Abholzeit; 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Wird ein Kind verspätet gebracht oder abgeholt, kann ein Aufpreis von Fr. 15.00 pro angefangene Viertelstunde verrechnet werden.

Ausnahmen bei den Bring- und Holzeiten muss die Gruppenleitung bzw. Krippenleitung mündlich bewilligen.

5. Tagesablauf

Die Kinder können zwischen 06.30 Uhr und 08.30 Uhr gebracht werden. Um 07.30 Uhr gibt es für die dann Anwesenden ein gemeinsames Frühstück.

Das Mittagessen findet um 11.30 Uhr statt. Zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr dürfen die Vormittagskinder abgeholt werden. Kindergartenkinder sollten bis spätestens 12.15 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

Für Kinder, die einen Mittagsschlaf brauchen, steht ein Ruheraum zur Verfügung. Von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr dürfen Nachmittagskinder gebracht werden.

Am Nachmittag gibt es einen reichhaltigen Z'Vieri. Ab 16.30 Uhr bis 17.50 Uhr können die Kinder wieder abgeholt werden.

6. Betreuungsvertrag

Die aktuell geltenden Tariftabellen sowie die vertraglichen Bestimmungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrags.

7. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für alle Beteiligten eine äusserst wichtige Phase. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Danach vereinbart die verantwortliche Bezugsperson mit den Eltern einen individuellen Eingewöhnungsplan. Die Eingewöhnung dauert etwa 6 - 10 Besuche während zwei bis drei Wochen.

Bei dem Eintrittsgespräch während der Eingewöhnung werden von den Sorgeberechtigten die Kontaktpersonen genannt, die abholberechtigt sind. Weiter wird ein Formular mit den wichtigsten Informationen bezüglich Allergien, Essgewohnheiten sowie Schlafenszeiten ausgefüllt.

Es darf auch kurzfristig eine weitere Kontaktperson genannt werden, die das Kind abholen darf. Diese muss, wenn sie in der Kinderkrippe noch nicht bekannt ist, einen Ausweis vorlegen können.

8. Meldepflicht Kontaktdaten

Änderungen bei Adresse, Telefonnummer, Notfallnummer sowie E-Mail-Adresse sind der Krippenleitung umgehend zu melden.

9. Tauschtage

Ist ein Kind an einem Betreuungstag verhindert, darf innerhalb einer Woche der Tag getauscht werden, falls Kapazität da ist. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz beim Tausch von Betreuungstagen. Die Entscheidung liegt bei der Krippenleitung.

10. Einschreibegebühr

Mit der Anmeldung wird eine Einschreibegebühr von CHF 250.00 verrechnet. Die Eingewöhnungszeit ist unabhängig von den effektiven Eingewöhnungstagen in diesem Betrag enthalten.

11. Warteliste

Das Finkä-Zimmer führt eine Warteliste, sofern alle Betreuungsplätze belegt sind. Für die Aufnahme auf die Warteliste sind der Krippenleitung alle erforderlichen Informationen über das Kontaktformular unter www.finkae-zimmer.ch zu übermitteln.

Die Kinder auf der Warteliste werden nach zeitlichem Eingang berücksichtigt. Familien aus der Gemeinde Egnach werden dabei bevorzugt behandelt.

12. Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren

Die Kinder benötigen bequeme, der Witterung entsprechende Kleider, welche auch schmutzig werden dürfen. Eigene Ersatzkleider - bestenfalls angeschrieben - sollten in der Krippe zur Verfügung stehen, wie auch „Finkä“ und Windeln. Kuscheltier und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für mitgebrachte Spielsachen kann keine Verantwortung übernommen werden.

Das Schoppen- und Breipulver für die Babys muss von den Eltern zur Verfügung gestellt werden, die Gemüse- und Früchtebreie werden jedoch in unserer Küche frisch zubereitet.

Z'Morgä, Z'Nüni, Z'Mittag und Z'Vieri erhalten die Kinder in der Kinderkrippe. Bei Geburtstagen dürfen die Kinder nach Absprache Esswaren wie zum Beispiel Kuchen mitbringen.

13. Krankheit und Absenzen

Bei Krankheit kann das Kind nicht in die Krippe gebracht werden. Das Kind gilt als krank, wenn es nicht am Tagesprogramm teilnehmen kann oder andere Kinder durch seine Anwesenheit ebenfalls erkranken könnten. In diesen Fällen wird um eine telefonische Abmeldung bis spätestens 08.30 Uhr gebeten. Bei Erkrankung des Kindes in der Krippe werden die Eltern sofort benachrichtigt. Ein krankes Kind muss von den Sorgerechtspersonen so schnell wie möglich abgeholt werden.

Als krank gelten:

- Fieber über 38 Grad
- Durchfall
- Erbrechen
- Bindehautentzündung
- Allgemein ansteckende Krankheiten

In diesen Fällen muss das Kind während 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Kinderkrippe Finkä-Zimmer wieder besuchen darf.

Über den Befall mit Nissen und Läusen ist die Krippenleitung umgehend zu informieren. Aus Eigeninitiative werden den Kindern in der Kinderkrippe Finkä-Zimmer keine Medikamente verabreicht.



Benötigt das Kind Medikamente, so müssen die Sorgeberechtigten das entsprechende Formular ausgefüllt und unterschrieben der Gruppenleitung bzw. Krippenleitung abgeben und dafür sorgen, dass die entsprechenden Medikamente verfügbar sind.
(Das Formular kann via www.finkae-zimmer.ch unter „Elterninfos“ ausgedruckt werden.)

In allen anderen Fällen liegt die Entscheidung bei der Krippenleitung oder bei der Gruppenleitung, ob das Kind die Krippe besuchen darf oder nicht.

14. Ferien und Abwesenheiten

Ferien sind der Krippenleitung oder Gruppenleitung frühzeitig zu melden. Ferienabwesenheiten sind in den Betreuungstarifen berücksichtigt und werden nicht zurückerstattet.

15. Mitgliedschaft Verein Finkä-Zimmer

Die Mitgliedschaft im Verein ist obligatorisch. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 50.00 und wird bei Eintritt das erste Mal fällig. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch bei Ablauf des Vertrages, sondern muss eigenständig jeweils per Ende Jahr gekündigt werden.

16. Versicherung

Die Eltern sind für Kranken- und Unfallversicherung selbst verantwortlich.

17. Kündigung

Der Betreuungsplatz muss so früh wie möglich, jedoch spätestens einen Monat im Voraus auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ausgenommen ist eine Kündigung per 30. Juni. Bei Nichteinhalten des Kündigungstermins verlängert sich der Betreuungsvertrag und damit die Zahlungspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin.

18. Geschwisterrabatt

Es werden 10% für das zweite und jedes weitere Kind mit der geringeren Belegungszeit oder dem niedrigeren Tarif gewährt.

19. Tarifklassen

Tarifklassen ergeben sich aus dem errechneten Jahresbruttoeinkommen, basierend auf dem Lohnausweis des Vorjahres.

Für Kinder mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Egnach gelten die Tariftabellen A und C, für alle anderen die Tariftabellen B und D.

Unwahre oder unvollständige Angaben haben nach Entdeckung eine rückwirkende Anpassung der geschuldeten Beiträge zur Folge.

Folgende Personen berücksichtigt die Kinderkrippe Finkä-Zimmer für die Einnahmen:

- In ungetrennter Ehe lebende Sorgeberechtigte (auch bei zwei verschiedenen Wohnsitzen)
- Faktisch oder rechtlich getrenntlebender oder geschiedener Sorgeberechtigte(r), bei dem/der das Kind wohnt
- Nicht verheiratete Lebenspartner, die ein gemeinsames Kind haben und einen gemeinsamen Haushalt führen (Konkubinat)

Als relevante Einnahmen eines Haushalts gelten sämtliche Geldzuflüsse, insbesondere:

- Bruttojahreseinkommen (Punkt 8 auf dem Lohnausweis)
- Alimente (familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen)
- Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers
- Leistungen von Sozialversicherungen (AHV/IV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Mutterschaftsversicherung, EO u. Ä.)
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Leistungen aus privaten Personenversicherungen

- Arbeitslosenentschädigung (ALV)
- Stipendienbescheinigungen

Aus dem errechneten Bruttojahreseinkommen ergibt sich die Einstufung in die Tarifklasse.

Den Maximaltarif wendet die Kinderkrippe Finkä-Zimmer an bei:

- Sorgeberechtigten, die keine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse geben möchten
- Sorgeberechtigten, die keine oder nicht alle erforderlichen Unterlagen einreichen
- Sorgeberechtigten, welche die Unterlagen nicht fristgerecht einreichen

Die Einstufung zum Maximaltarif bei nicht oder nicht vollständig eingereichten Unterlagen gilt bis zur ordentlichen Einstufung auf den Beginn des Monats nach dem Einreichen der vollständigen Unterlagen.

Die Sorgeberechtigten händigen bei der Anmeldung des Kindes bzw. auf Verlangen der Krippenleitung fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen für die Einstufung in die Tarifklasse aus:

- Aktuelle Lohnausweise
- Gerichtsurteile/Unterhaltsverträge
- Sozialversicherungsentscheide

Selbstständig Erwerbende übergeben der Krippenleitung den Geschäftsabschluss des vergangenen Jahres.

Massgebend bei Anmeldung des Kindes sind die finanziellen und rechtlichen Vorjahresverhältnisse.

Jährlich per 1. April überprüft die Krippenleitung die Tariffberechnungen auf Basis der finanziellen und rechtlichen Vorjahresverhältnisse. Die entsprechenden Unterlagen sind ebenfalls jährlich auf Verlangen der Krippenleitung einzureichen.

20. Unterjährige Tarifierfassung

Sofern sich das aktuelle Bruttojahreseinkommen im Vergleich zur laufenden Einstufung um 20% verringert, können die Sorgeberechtigten eine Senkung des Betreuungstarifs innerhalb der Betreuungsvertragsperiode schriftlich bei der Krippenleitung anfragen.

Die Krippenleitung prüft den schriftlichen Antrag auf Tarifierfassung, ist jedoch nicht verpflichtet, ihm stattzugeben, wenn objektiv nachvollziehbare Gründe dagegensprechen.

Bei einer positiven Entscheidung seitens der Krippenleitung wird der Betreuungstarif auf den Beginn des Folgemonats angepasst.

21. Zahlungsregelungen

Die Monatspauschale wird wie folgt berechnet:

(Wochengesamttarif x 46 Kalenderwochen): 12 = Monatspauschale

In der Monatspauschale sind Abwesenheiten der Kinder (Feiertage, 1 Woche individuelle Ferien, 4 Wochen Betriebsferien, sowie 1 Woche Krankheits- bzw. Unfalltage) berücksichtigt.

Deshalb werden individuelle Abwesenheiten nicht nochmals separat verrechnet.

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus mittels Dauerauftrags (Empfehlung) und unter Nennung der Referenznummer zu bezahlen.

Zusätzlich belegte Betreuungstage werden jeweils pro Quartal separat in Rechnung gestellt und müssen innert 30 Tage bezahlt werden. Zusätzlich vereinbarte, jedoch nicht genutzte Tage werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Betreuungskosten sind Mehrwertsteuerfrei.

22. Zahlungsverzug

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen verrechnen wir automatisch eine Busse von CHF 100.00. Nach einem Verzug von 60 Tagen wird der Vertrag durch den Verein Finkä-Zimmer aufgelöst.

23. Änderung der Belegungstage

Änderungen der Belegungstage sind jeweils auf den 1. des Monats möglich, sofern die gewünschten Plätze frei sind.

24. Ausschluss eines Kindes

Aus wichtigen Gründen kann die Krippenleitung ein Kind per sofort aus der Kinderkrippe Finkä-Zimmer ausschliessen. Sie kann insbesondere einen Ausschluss aussprechen, wenn das Kind mit seinem Verhalten eine ordnungsgemässe Betreuung verunmöglicht, die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Bestimmungen oder gegen die Anordnungen der Krippenleitung verstossen oder die Beiträge nicht fristgerecht bezahlen.

25. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Die Krippenleitung dient auch als Anlaufstelle bei Erziehungsfragen und kann bei Bedarf die Sorgeberechtigten an qualifizierte Fachstellen weiterleiten.

Es ist erwünscht, dass mindestens eine Sorgerechtsperson an den Krippenveranstaltungen teilnimmt.

26. Schlussbestimmungen

Mit der Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag bestätigen die Sorgeberechtigten, die vertraglichen Bestimmungen sowie die Tariftabellen gelesen zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein.

Die vertraglichen Bestimmungen gelten seit August 2011 und werden durch diese überarbeitete Version per August 2022 abgelöst.